

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zur Erweiterung des GG, Art. 104d GG

anlässlich des Eckpunktepapiers des Bundes für den sog. Wohnungsgipfel am 21.09.2018 in Berlin

Das Land Baden-Württemberg begrüßt die Absicht des Bundes, den Ländern zusätzliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen zu wollen. Die im Zuge der sog. Föderalismusreform in 2006 vorgenommene Entflechtung von Zuständigkeiten im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Gegenzug für eine Erhöhung des Anteils der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer hat sich aus Sicht des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich bewährt. Vor diesem Hintergrund lehnt Baden-Württemberg die Schaffung eines neuen Art. 104d GG zur Gewährung von Bundesfinanzhilfen für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus als Aushöhlung der föderalen Zuständigkeiten der Länder in diesem Bereich ab. Statt zeitlich befristeter Programmmittel des Bundes benötigen die Länder im Rahmen einer zuständigkeitskonformen Steuerverteilung auf Grundlage des Art. 106 Absatz 3 GG zwischen Bund, Ländern und Kommunen vielmehr ein Mehr an Umsatzsteuermitteln, um die Herausforderungen gerade im Bereich des sozialen Wohnungsbaus erfolgreich bewältigen zu können. Zudem lehnt Baden-Württemberg die durch die Ausweitung des Spielraums des Bundes zur Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und den damit verbundenen Steuerungs- und Kontrollrechte, die tief in die inhaltliche Umsetzung der Programme durch die Länder eingreifen, ab. Vielmehr müssen die näheren Bestimmungen zur Umsetzung von Finanzhilfen grundsätzlich durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, geregelt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das der Bundesrepublik zugrundeliegende Prinzip der vertrauensvollen Kooperation der föderalen Ebenen, nicht durch verfassungsrechtliche Festlegungen auf weitgehende Berichtspflichten und Kontrollrechte nachhaltig beeinträchtigt wird.

Der Deutsche Landkreistag schließt sich der Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zur Erweiterung des GG, Art. 104d GG an.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zur geplanten
Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau
anlässlich des Eckpunkteapiers des Bundes für den sog. Wohnungsgipfel am
21.09.2018 in Berlin:

Nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg müssen die Kappungs- und
Bemessungsgrenzen der Sonder-AfA so ausgestaltet sein, dass die Förderung
bundesweit wirkt; insbesondere auch dort, wo besonders hoher Wohnungsmangel
herrscht und wo bundesweit überdurchschnittlich hohe Baupreise bezahlt werden.